Oberwil BL

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1 Allgemeine Bestimmungen 3
§ 2 Bestattungen 3
§ 3 Friedhof/Grabstätten 3
§ 4 Gestaltung der Grabmäler 4
§ 5 Masse der Grabmäler 4
§ 6 Setzen der Grabmäler 5
§ 7 Bepflanzung und Grabeinfassungen 6
§ 8 Unterhalt Bepflanzung 6
§ 9 Gebühren 6
§ 10 Rechtsmittel 6
§ 11 Inkrafttreten 7

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Oberwil (Friedhofsverordnung)

Der Gemeinderat Oberwil, gestützt auf § 4 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. August 2013, erlässt nachfolgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

[1]Der Vollzug des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt den Einwohnerdiensten der Gemeindeverwaltung.

[2]Den Einwohnerdiensten obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennehmen und Bearbeiten der Todesmeldung
2. Festlegen des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen
3. Anmeldung der Kremation beim Friedhof Hörnli in Basel
4. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
5. Bearbeiten von Bestattungsgesuchen von Auswärtigen
6. Gebührenreduktion in begründeten Fällen
7. Publikation des Todesfalls
8. Genehmigen der Grabmäler
9. Administration für den Grabunterhalt/Grabfonds
10. Führen des Friedhofsplans und des Gräberverzeichnisses
11. Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung
12. Organisieren und Mitteilen der bevorstehenden Grabräumung

[3]Die Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie das Organisieren der Bestattung sind Sache der Angehörigen.

§ 2 Bestattungen

[1]Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

[2]Der Sarg kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden. Den Auftrag und die Kosten müssen die Angehörigen direkt mit dem Bestatter regeln.

[3]Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden.

[4] Für das Gemeinschaftsgrab sowie die Urnenwand sind nur Urnen aus Holz sowie aus leicht verweslichem Material gestattet.

§ 3 Friedhof/Grabstätten

[1]Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur dem Personal und den Handwerkern gestattet.

[2]Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Massen:

	Breite/m	Länge/m
Reiheneinzelgrab Erdbestattung	0.80 m	1.45 m
Reiheneinzelgrab Urnenbestattung	0.80 m	0.80 m
Reihendoppelgrab Erdbestattung	1.20 m	2.40 m
Familiengrab Erdbestattung	3.00 m	3.20 m
Familiengrab Urnenbestattung	1.25 m	0.90 m

[3]In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

Reiheneinzelgrab Erdbestattung	1 Sarg und 1 Urne
Reiheneinzelgrab Urnenbestattung	1 Urne und 1 Urne
Reihendoppelgrab Erdbestattung	2 Särge und 2 Urnen
Familiengrab Erdbestattung	5 Särge und 4 Urnen
Familiengrab Urnenbestattung	5 Urnen

[4]Die Grabstätten werden bis zum Setzen des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet.

§ 4 Gestaltung der Grabmäler

[1]Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Nicht zugelassen sind Grabmäler, welche die Würde des Ortes verletzen.

[2]Das Gesuch zur Errichtung von Grabmälern ist im Doppel vor Beginn der Ausführung bei den Einwohnerdiensten einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

[3]Eine Ausführungszeichnung in natürlicher Grösse oder ein Modell der Bildhauerarbeit kann von den Einwohnerdiensten verlangt werden, wenn dies zum Verständnis des Entwurfes nötig ist.

[4]An den Urnenwänden bringt die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen einheitlich beschriftete Grabplatten an.

§ 5 Masse der Grabmäler

Nachstehende Masse sind einzuhalten:

a) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe	105 cm
max. Breite	50 cm
max. Stärke	30 cm
min. Stärke	15 cm

b) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit liegenden Platten:

max. Grösse	50 x 50 cm
max. Höhe über Boden	15 cm

c) Kindergräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe	80 cm
max. Breite	45 cm
max. Stärke	20 cm
min. Stärke	10 cm

d) *Kindergräber* mit liegenden Platten:

max. Grösse	40 x 40 cm
max. Höhe über Boden	10 cm

e) Doppelgräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe	110 cm
max. Breite	70 cm
max. Stärke	30 cm
min. Stärke	15 cm

f) Doppelgräber mit liegenden Platten:

max. Grösse	70 x 110 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

g) Urnen-Familiengräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe	100 cm
max. Breite	70 cm
max. Stärke	30 cm
min. Stärke	15 cm

h) Urnen-Familiengräber mit liegenden Platten:

max. Grösse	60 x 60 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

i) Familiengräber nach besonderer Genehmigung

§ 6 Setzen der Grabmäler

[1]Bewilligte Grabmäler dürfen in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann das Setzen frühestens 3 Monate nach der Bestattung erfolgen.

[2]Die Steinplatten bei Urnenwänden werden so rasch wie möglich angebracht.

[3]Das Setzen erfolgt nach Absprache mit dem Friedhofgärtner.

[4]Die Einwohnerdienste können bei einem Grabmal, welches dem genehmigten Gesuch gemäss § 4 nicht entspricht, dessen Entfernung verlangen oder auf Kosten der Gesuchsteller veranlassen.

§ 7 Bepflanzung und Grabeinfassungen

[1]Die Bepflanzung der Grabeinfassung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Weitere Grabeinfassungen/Einfriedungen sind nicht erlaubt.

[2]Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

[3]Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies, Schotter und Steinsplitt ist nicht gestattet. Das Verhältnis Stein 1/3, Pflanzen 2/3 ist einzuhalten.

[4]Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand sind private Anpflanzungen (Schalen, Gestecke, Körbe etc.) sowie das Anbringen von persönlichen Gegenständen nicht zulässig und werden entfernt.

[5]Welke Kränze, Blumen usw. sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Die Einwohnerdienste veranlassen das Entfernen von verwelktem Grabschmuck.

§ 8 Unterhalt Bepflanzung

[1]Die Angehörigen können den Friedhofgärtner beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss in der Regel für die ganze Belegungsdauer, mindestens aber bis zur Aufhebung des Grabes erteilt werden. Die Kosten werden den Angehörigen nach Absprache mit dem Friedhofgärtner in Rechnung gestellt. Es gilt § 12 des Reglements.

[2]Vorbehalten bleibt die Auftragserteilung an eine andere Gärtnerei.

§ 9 Gebühren[1]

	Einwohner	Auswärtige
Doppelgrab für Erdbestattung	3‘000.00	9'000.00
Familiengrab für Erdbestattung	5‘000.00	14‘000.00
Familiengrab für Urnenbestattung	3‘800.00	11‘000.00
Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	3'600.00
Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	2'400.00
Platte für Urnengrab	900.00	1'800.00
Zweite Inschrift	600.00	1'200.00
Bestattung Sarggrab	kostenlos	3'000.00
Bestattung Urnengrab	kostenlos	1'800.00
Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr
Benützung Friedhofkapelle	200.00	200.00

§ 10 Rechtsmittel[2]

[1]…

[1] Geändert mit GR-Beschluss Nr. 182 vom 23. August 2021 in Kraft seit 1. Januar 2022

[2] Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 182 vom 23. August 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022

[2]…

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Oberwil, 10. Juni 2013

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:	Der Verwalter:
L. Stokar	Hp. Gärtner